

Rundschreiben 2013/5

Liquidität Versicherer

Grundlagen für die Erfassung von Liquiditätsrisiken sowie für die Berichterstattung zur Liquidität durch Versicherer

Referenz: FINMA-RS 13/5 „Liquidität Versicherer“
 Erlass: 5. Dezember 2012
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
 Letzte Änderung: 3. Dezember 2015 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VAG Art. 22, 25
 AVO Art. 96–98, 195–196, 204

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

I. Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–5
III. Begriffe	Rz	6–8
IV. Erfassung des Liquiditätsrisikos	Rz	9–27
A. Allgemeines	Rz	9–16
B. Liquiditätsposition	Rz	17–24
a) Unter aktuellen Marktbedingungen	Rz	17–20
b) Unter verschärften Marktbedingungen	Rz	21–24
C. Liquiditätsplanung	Rz	25–26
V. Berichterstattung	Rz	27–34
A. Allgemeines	Rz	27–28
B. Gestaltung des Berichtes	Rz	29–34
VI. Einreichungspflichten und -fristen	Rz	35–36

I. Zweck

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über das Risikomanagement von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten in Bezug auf Liquidität (Art. 22 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG; SR 961.01]; Art. 96–98, 195–196 und 204 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]). Gemäss Art. 22 Abs. 1 VAG muss das Versicherungsunternehmen so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann. Somit muss auch die Liquiditätsbewirtschaftung als Teil des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden und das Versicherungsunternehmen hat darüber Bericht zu erstatten. 1

Dieses Rundschreiben formuliert Grundlagen für die Erfassung von Liquiditätsrisiken sowie Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Berichterstattung über die Liquidität. 2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle schweizerischen Versicherungsunternehmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG sowie für der Gruppen- bzw. Konglomerataufsicht unterstellte Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d VAG. Diese werden nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet. Sofern nicht anders vermerkt, gilt dieses Rundschreiben für Unternehmen, Gruppen und Konglomerate. 3

In der Schweiz beaufsichtigte Gruppen und Konglomerate setzen dieses Rundschreiben durch die oberste Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft unter Einbezug aller juristischen Einheiten um. 4

Aufgehoben 5*

III. Begriffe

Liquidität bezeichnet die Fähigkeit des Versicherers, fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht nachzukommen. 6

Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus Risiken der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der (Re-)Finanzierungstätigkeit einschliesslich Kombinationen dieser Risiken. 7

Das (Re-)Finanzierungsrisiko ist das Risiko, benötigte (Re-)Finanzierungsmittel nicht, nicht fristgerecht oder ausschliesslich zu ungünstigen Konditionen beschaffen zu können. 8

IV. Erfassung des Liquiditätsrisikos

A. Allgemeines

Bei der Anwendung folgender Grundlagen ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht zu nehmen.	9
Die Liquidität muss im Rahmen der jährlichen Kapitalplanung des Versicherers erstellt werden. Die Pflicht zur Einreichung und Mindestanforderungen an die Kapitalplanung sowie die diesbezügliche Berichterstattung werden separat geregelt.	10
Die Liquidität wird durch eine Liquiditätsablaufbilanz (Gapanalyse der Liquidität) erfasst. Die Liquiditätsab- und -zuflüsse, insbesondere diejenigen aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der (Re-)Finanzierungstätigkeit, sind in Liquiditätsbeanspruchungen und -quellen zu gliedern. Zu berücksichtigen ist insbesondere Folgendes:	11
<ul style="list-style-type: none">• Verpfändete, besicherte und unbesicherte Mittel sind gemäss ihrer tatsächlichen Verwertbarkeit einzubeziehen.	12
<ul style="list-style-type: none">• Allfällige ausserbilanzielle Geschäftsvorgänge sind einzubeziehen. Liquiditätsrisikotreiber aus ausserbilanziellen Geschäften umfassen insbesondere unwiderrufliche Kreditzusagen, Garantien, sog. Trigger-Klauseln, die an der Bonität oder der Kapitalausstattung des Versicherers anknüpfen, Nachschussaufforderungen sowie die Stellung von Sicherheiten.	13
Die Liquiditätsab- und -zuflüsse sind in (Rest-)Laufzeitbänder per Stichtag 31.12. des Vorjahres zu gliedern. Der Versicherer legt mindestens drei Bänder und deren Laufzeiten in eigener Regie und in Anbetracht des Geschäftsmodells fest und begründet sie, wobei der Versicherer mindestens eine einjährige Darstellung ausweist.	14
Der Versicherer legt offen, welche Annahmen für die Ab- und Zuflüsse getroffen werden, insbesondere die Annahmen aus dem operativen Geschäft zu Prämienvolumen und Schadenzahlungen, aus der Investitionstätigkeit und der (Re-)Finanzierungstätigkeit, und begründet sie.	15
Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate bilden gegebenenfalls Liquiditätspools, um wirtschaftlich und rechtlich unbehinderte Liquiditätsflüsse unter juristischen Einheiten abzubilden, wobei die jeweiligen Vermögenswerte den einzelnen juristischen Einheiten eindeutig zugeordnet werden müssen. Zum Zweck der Berichterstattung werden die gebildeten Pools beschrieben und deren Bildung begründet. Banken oder Effekthändler in einem Konglomerat sind zwingend in separaten Berichterstattungspools zu führen. Interne Vorgänge gemäss FINMA-RS 16/4 „Versicherungsgruppen und -konglomerate“ müssen bei der Bildung berücksichtigt werden, insbesondere die Handhabung von Garantien; sie werden offengelegt und begründet.	16*

B. Liquiditätsposition

a) Unter aktuellen Marktbedingungen

Die Liquiditätsposition wird unter den zur Zeit der Berichterstattung herrschenden Marktbedingungen anhand der kumulierten Liquiditätsab- und -zuflüsse ermittelt. Die Liquiditätspositionen aller Liquiditätspools, die juristische Einheiten unter Schweizer Aufsicht beeinflussen, sind zu erstellen und zu kommentieren. 17

Die Liquiditätsab- und -zuflüsse sind in den in Rz 11 angegebenen Komponenten und in den festgelegten (Rest-)Laufzeitbändern auszuweisen. Die Mittel sind nach deren (über die Sicherheitsabschläge festzustellender) Qualität geordnet darzustellen und es sind gegenüber Zentralbanken repo-fähige Effekten zu identifizieren. 18

Es gelten die marktkonformen Sicherheitsabschläge. Die Sicherheitsabschläge sind offenzulegen und Annahmen zu diesen sind zu beschreiben. Wesentliche offene Währungsinkongruenzen sind zu kennzeichnen. 19

Die Entwicklung der Liquiditätsposition und die Auslastung der Limiten sind rückblickend auf das gesamte letzte Jahr anhand einer quartalsweisen Gliederung zu rapportieren. 20

b) Unter verschärften Marktbedingungen

Die Liquiditätsposition unter verschärften Marktbedingungen wird anhand der gestressten kumulierten Liquiditätsab- und -zuflüsse ermittelt. Die Liquiditätspositionen aller Liquiditätspools, die juristische Einheiten unter Schweizer Aufsicht beeinflussen, sind zu erstellen und zu kommentieren. 21

Der Versicherer legt in eigener Regie und in Anbetracht des Geschäftsmodells ein adverses Szenario mit raschen und starken Liquiditätsabflüssen fest. Er beschreibt und begründet die Annahmen zu den gewählten Ereignissen und bezogenen Risikofaktoren. Die FINMA überprüft das Szenario und die damit einhergehenden Annahmen und behält sich die Möglichkeit vor, es zurückzuweisen. 22

Die Liquiditätsab- und -zuflüsse sind in den in Rz 11 angegebenen Komponenten und in den festgelegten (Rest-)Laufzeitbändern auszuweisen. Die Mittel sind nach deren (über die Sicherheitsabschläge festzustellender) Qualität geordnet darzustellen, und es sind gegenüber Zentralbanken repo-fähige Effekten zu identifizieren. 23

Es sind Sicherheitsabschläge unter gestressten Marktbedingungen zu ermitteln. Die Sicherheitsabschläge sind offenzulegen. Sowohl die Annahmen zu den Sicherheitsabschlägen, der Stellung von Sicherheiten als auch zu den ökonomischen (Rest-) Laufzeiten sind zu beschreiben. Wesentliche offene Währungsinkongruenzen sind zu kennzeichnen. 24

C. Liquiditätsplanung

Über die Liquidität und die (Re-)Finanzierung ist ein 1-Jahresplan sowohl unter aktuellen als auch unter verschärften Marktbedingungen aufzustellen und einzureichen. 25

Die Liquiditätsplanung beschreibt ausserdem die Zuständigkeiten beim Versicherer und die in Betracht gezogenen Massnahmen. 26

V. Berichterstattung

A. Allgemeines

Der Versicherer erstellt ein Mal im Jahr Bericht über seine Liquidität gemäss diesem Rundschreiben. Von der FINMA zusätzlich verlangte Berichterstattungen bleiben vorbehalten. 27

Bei der Berichterstattung ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht zu nehmen. 28

B. Gestaltung des Berichtes

In der Ausarbeitung des Berichts beachtet der Versicherer die Grundlagen und die Mindestanforderungen dieses Rundschreibens. Er beschreibt seine eigenen Ansätze und seine Vorgehensweise bei der weiteren Konkretisierung. Können einzelne Grundlagen nicht berücksichtigt werden, sind sie in einer Ausschlussliste aufzuführen und es ist eine Begründung zu liefern. 29

Der Bericht erfüllt folgende Anforderungen an die Gestaltung: 30

- Der Bericht ist klar und selbsterklärend, so dass eine aussenstehende fachkundige Person diesen in nützlicher Frist nachvollziehen kann. 31
- Der Bericht wird den Besonderheiten, der strukturellen Komplexität und der Grösse des Versicherers gerecht. 32
- Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate erstellen einen Gesamtbericht, der Informationen zu einzelnen unter Rz 16 definierten Berichterstattungspools umfasst, die juristische Einheiten unter Schweizer Aufsicht beeinflussen. 33
- Wirtschaftlich verbundene Unternehmen, die weder der Gruppen- noch der Konglomerataufsicht unterstellt sind, können einen Gesamtbericht nach Rz 33 sinngemäss erstellen. Sie unterbreiten der FINMA ihr begründetes Gesuch rechtzeitig. 34

VI. Einreichungspflichten und -fristen

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie in der Schweiz beaufsichtigte Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate erstatten der FINMA Bericht über die Liquiditätssituation. Die Berichterstattung erfolgt spätestens bis zum 30. April. Bei Einreichung bis zum 31. Januar kann der Bericht als getrenntes Kapitel in den ORSA-Bericht (FINMA RS 16/3 "ORSA") integriert werden. 35*

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 3 erstellen einen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung; die FINMA hat jederzeit das Recht, diesen Bericht einzufordern. Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von der Berichterstattungspflicht bis auf Weiteres befreit; sie setzen sich jedoch mit der Thematik auseinander. 36

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 3.12.2015 beschlossen und treten am 1.1.2016 in Kraft

Geänderte Rz	16, 35
Aufgehobene Rz	5